



ÄNDERUNG

Flächennutzung:
Das Teilgebiet ist "Wochenendhausgebiet" (SW) gemäß § 10 der Bau-nutzungsverordnung vom 26. 6. 1962 (GVBl. I S. 429).
Es sind nur Wochenendhäuser mit höchstens ~~450~~⁴⁵⁰ qm überbauter Grundfläche ~~450~~⁴⁵⁰ qm zuzüglich eines an drei Seiten offenen überdachten Freisitzes bis zu ~~400~~⁴⁰⁰ qm zulässig.

Bauweise:
Für das Teilgebiet wird die offene Bauweise vorgeschrieben. Der seitliche Grenzabstand muß mindestens 5.0 m betragen.

Mindestgröße der Baugrundstücke:
Die Mindestgröße der Baugrundstücke muß 1.000 qm betragen.

Nebenanlagen:
Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 der BauNVO nicht zulässig. Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwuch oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.

Geschoßzahl:
Die Gebäude dürfen nur ein Vollgeschoß erhalten. Der Ausbau des Dachgeschosses zu Wohnzwecken ist nicht zulässig.
Freistehende Untergeschosse (Kellergeschosse) sind nicht statthaft. Sie sind ggfls. durch Geländeanschlüttung zu verdecken.

Funkenfänger und offene Feuerstellen:
Die Kamine sind mit einem vorschriftsmäßigen Funkenfänger zu versehen. Im gesamten Wochenendhausgebiet dürfen keine offenen Feuerstellen angelegt werden.

Bepflanzung:
Die in der Bebauungsplanurkunde eingezeichnete und vorhandene Bepflanzung im rückwärtigen Teil der Grundstücke muß erhalten bleiben. Außerdem sind die übrigen Grundstücksflächen weitgehendst mit hochwachsenden Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

1. ÄNDERUNG ANLAGE 1

Teil I

AUFGESTELLT: GEMEINDE HEINZENBERG IM AUG. 1974
ORTSBÜRGERMEISTER



DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMASS § 10 DES BUNDESBAU-
NUTZUNGSVERORDNUNG AM 26. Dezember 1962
VOM GEMEINDERAT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
ORTSBÜRGERMEISTER



DER BEBAUUNGSPLAN HAT NACH OFFENTLICHER BEKANN-
MACHUNG GEMASS § 2 ABS. 6 DES BUNDESBAUGESETZES
IN HEINZENBERG VOM 30. 5. 1967 BIS EINSCHL. 31. 10. 1972
ÖFFENTLICH ZU JEDERMANN'S EINSICHT AUSGELEGEN.
ORTSBÜRGERMEISTER



GENEHMIGT ZUM BESCHIED VOM 3. 4. 1975
AZ: 6160-610-131/86
KREISVERWALTUNG BAD KREUZNACH
Ld. Kreisdirektor



Nach Abschluß des Anzeige-/
Genehmigungsverfahrens wird
der Bebauungsplan hiermit
ausgefertigt. Die ortsübliche
Bekanntmachung wird unver-
züglich durchgeführt.

Datum: 27.03.1995
Der Ortsbürgermeister

- Zeichenerklärung**
- schwarze Linien: Kartierung
 - Straßenbegrenzungslinien
 - Baugrenzen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
 - St Stellplätze
 - Verkehrsflächen
 - SW Wochenendhausgebiet
 - o Offene Bauweise
 - I Zahl der Vollgeschosse (zwingend)
 - Vorhandene Baum- und Strauchpflanzung
 - Großkronige Laubbäume

Anlage 1

Bebauungsplan für das Teilgebiet im Distrikt „Jm Riedsacker“ Flur 2 in der Gem. Heizenberg

M. 1:1000

Angefertigt: Bad Kreuznach, im Febr. 1967
Kreisbauamt

Bauamtsrat

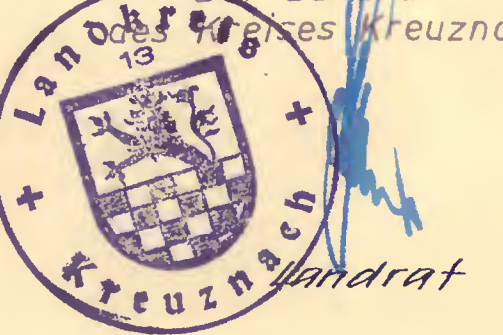
Der Bebauungsplan hat nach öffentlicher Bekannt-
machung gem. § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes
in der Zeit vom 3. 4. 67 bis einschl. 31. 5. 1967
öffentlich zu jedermann's Einsicht ausliegen.
Heizenberg, den 6. 5. 1967
Der Bürgermeister:



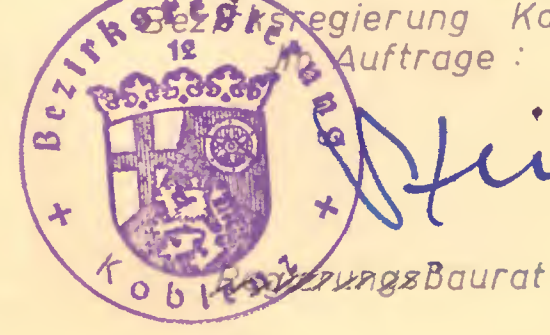
Der Bebauungsplan wurde gem. § 10 des
Bundesbaugesetzes am 14. 5. 1967
vom Gemeinderat als Satzung beschlossen
Heizenberg, den 14. 5. 1967
Der Bürgermeister:



Gesehen!
Bad Kreuznach, den 31. 5. 1967
Der Landrat



Genehmigt!
Gehört zur Verfügung vom
31. Aug. 1967 - 429-07 -
Auftrage:
Regierung Koblenz



Nach Abschluß des Anzeige-/
Genehmigungsverfahrens wird
der Bebauungsplan hiermit
ausgefertigt. Die ortsübliche
Bekanntmachung wird unver-
züglich durchgeführt.

Datum: 27.03.1995
Der Ortsbürgermeister

Hat vorgelegen
Landratsamt Bad Kreuznach
Az.: 1a/10-028/02/1 - 2. Feb. 1975